



Finanzordnung

§ 1

Haushaltplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. (nachfolgend KVFC genannt), erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltplanes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahme im Einklang stehen.
- (3) Zur Beschlussfassung der Finanzpläne für die neue Saison, sind dem Vorstand diese bis zum 20. März des aktuellen Kalenderjahres, durch dem Schatzmeister schriftlich zu unterbreiten.
- (4) Dazu sind dem Schatzmeister, jährlich bis zum 01. Februar des laufenden Geschäftsjahres, durch die Geschäftsstelle, Ausschüsse, Rechtsorgane sowie Vorstandsmitglieder (soweit ihnen eine eigene Kostenstelle zugeordnet wurde), die in ihren Gremien erarbeiteten Vorschläge zum Finanzplan, in schriftlicher Form zu übergeben.
- (5) Der Finanzplan ist spätestens bis zum 31. März des aktuellen Kalenderjahres durch den Vorstand zu bestätigen.
- (6) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig.
- (7) Finanzierungsquellen des KVFC sind in der Satzung verankert.

§ 2

Kassenverwaltung

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Andere Organe des KVFC dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Zahlungen entgegennehmen und Zahlungen leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des KVFC hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und das Bankkonto zu vollziehen.
Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen, jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorsitzenden oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Vorsitzenden zu Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 3

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des KVFC verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und die Buchführung, sofern er diese nicht selbst erledigt.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

§ 4

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KVFC kann

- a) der Vorsitzende in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00 € ,
- b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen.
- c) In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

§ 5

Kassenprüfer

- (1) Die auf dem Verbandstag des KVFC gewählte Kassenprüfergruppe hat mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

§ 6

Geschäftsstellenumlage

- (1) Der KVFC kann zur Absicherung der Führung der Verbandsgeschäftsstelle eine Umlage pro Verein erheben.
- (2) Die Höhe der Umlage richtet sich nach den gemeldeten Mannschaften:

- bis 3 Mannschaften	75,00 €
- bis 8 Mannschaften	100,00 €
- ab 9 Mannschaften	125,00 €
- (3) Die Zahlung der Umlage erfolgt mit der Jahresrechnung.

§ 7

Jahresmannschaftsbeitrag

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft
- | | |
|--|----------|
| - Kreisoberliga | 250,00 € |
| - Kreisliga | 150,00 € |
| - 1. Kreisklasse Herren | 100,00 € |
| - 2. Kreisklasse Herren | 75,00 € |
| - Senioren und weitere untere Klassen | 50,00 € |
| - Frauen | 50,00 € |
| - A-, B-Junioren, Frauen | 30,00 € |
| - C-, D-, E- und F-Junioren, Juniorinnen | 15,00 € |
- Bei Neubildung von Frauen- und Mädchenmannschaften werden im ersten Spieljahr keine Beiträge erhoben.

Mannschaften im G-Juniorenbereich spielen beitragsfrei.

- (3) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVFC nicht nach, so kann der Vorstand beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen dann nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.
- Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem KVFC bis zum 31.05. eines Jahres. Die Zahlung hat ausschließlich auf das Konto des KVFC (§ 15 dieser FO) zu erfolgen.

§ 8

Meldegebühren

Der KVFC kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Mannschaften Meldegebühren erheben. Die Höhe ist in der Turnierausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 9

Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
- Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten sind die Kosten für Organisation und Schiedsrichterteam abzuziehen.
 - Aufwendungen des Gastes gehen zu seinen Lasten.
 - Ein verbleibender Überschuss ist im Verhältnis 50 : 50 zu teilen. Der gastgebende Verein hat die Abrechnung spätestens innerhalb 4 Wochen vorzunehmen und die Anteile an den Spielpartner zu überweisen.
- (3) Für Pokalspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Vorstand des KVFC bestätigter Finanzplan.

§ 10

Spielgenehmigungsgebühren

(1) Spielgemeinschaften

Der Antrag auf Bildung von Spielgemeinschaften gemäß § 46 (5) der Spielordnung des SFV ist gebührenpflichtig. 10,00 €

Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit der Abgabe des DFBnet Meldebogens zu stellen.

Die Genehmigung erteilt der zuständige Spiel – und Jugendausschuss für jeweils ein Spieljahr.

(2) Spielverlegungsgebühren

Für einen Antrag auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Spielort) auf eigenen Wunsch mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners sind Gebühren zu entrichten. Unabhängig von der Genehmigung. Diese betragen:

- bei Beantragung 4 Tage vor Spieltermin
 - im Herrenbereich 25,00 €
 - im Frauen-, Senioren- und A-/B-Juniorenbereich 15,00 €
 - im Nachwuchsbereich C + D + E Junioren und Juniorinnen B / C 7,50 €
- bei Beantragung innerhalb der 4 Tage vor Spieltermin
 - im Herrenbereich 50,00 €
 - im Frauen-, Senioren- und A-/B-Juniorenbereich 30,00 €
 - im Nachwuchsbereich C + D + E Junioren und Juniorinnen B / C 15,00 €

§ 11

Entschädigung für Schiedsrichter

- (1) Auf Kreisebene angesetzte Schiedsrichter und -assistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung und Fahrgeld.
- (2) Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.

Für den Kreisverband gelten folgende Sätze:

Kreisoberliga	Schiedsrichter	35,00 €
	Schiedsrichterassistenten	30,00 €
Kreisliga	Schiedsrichter	30,00 €
	Schiedsrichterassistenten	25,00 €
1. Kreisklasse	Schiedsrichter	25,00 €
Senioren Klasse A und B	Schiedsrichter	20,00 €
Freizeitliga	Schiedsrichter	15,00 €
Spielleitungen A-Junioren	Schiedsrichter/Assistent	22,50 € / 20,00 €
Spielleitungen B-Junioren	Schiedsrichter/Assistent	20,00 € / 17,50 €
Spielleitungen C-Junioren	Schiedsrichter/Assistent	17,50 € / 15,00 €
Spielleitungen D-Junioren		15,00 €
Beobachter	im Männerbereich	25,00 €
	im Nachwuchsbereich	20,00 €

Bei Pokal-, sonstigen Qualifikations- bzw. Entscheidungsspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft.

Nehmen auf Kreisebene Frauen- oder Mädchenmannschaften den Spielbetrieb auf, so sind zu gegebener Zeit zu den Entschädigungen der Schiedsrichter Regelungen zu treffen.

- (3) Entschädigungen für Hallen- und Kleinfeldturniere (wobei nur die reine Turnierzeit gewertet wird)

Männerbereich	pro Turnierstunde	7,00 €
Nachwuchsbereich	pro Turnierstunde	6,00 €
Großfeldturniere mit verkürzter Spielzeit	pro Turnierstunde	8,50 €

- (4) Bei Spielausfällen erfolgt unabhängig von den Gründen eine Vergütung in Höhe von 50 % der Entschädigungssätze.

- (5) Fahrgeldregelung

Es gelten folgende Festlegungen:

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten abzurechnen. Auf Verlangen der Vereine müssen die Fahrtausweise vorgelegt werden. Reisekosten für Schiedsrichter und –Assistenten werden erstattet, wenn durch das Ansetzungsheft oder die Benachrichtigungskarte ein Auftrag zur Spielleitung vorliegt. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei:

Alt:	PKW	0,30 € je km	Neu: Kraftfahrzeug	0,35 € je km
	Motorrad	0,13 € je km	Motorrad	0,13 € je km
	Moped	0,08 € je km	Moped	0,08 € je km
	Fahrrad	0,04 € je km	Fahrrad	0,10 € je km

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim **Kraftfahrzeug** um **0,04 € je km** ~~und beim Motorrad um 0,01 € je km~~ je mitgenommene Person.

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Auf eine exakte Abrechnung durch die Schiedsrichter wird hiermit nachdrücklich hingewiesen. Die Vereine haben das Recht, die Kilometerangaben nachzuprüfen und die Differenz bei überhöhten Abrechnungen zurückzufordern.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen: Fahrstrecke,
 gefahrene Kilometer,
 Namen der mitgenommenen Personen

Die ökonomischste Wegstrecke, sowie Fahrgemeinschaften ist zu nutzen. Notwendige Abweichungen von dieser Wegstrecke sind nachvollziehbar für Dritte zu begründen.

§ 12

Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des KVFC berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand selbst ein. Dem Vorstand ist darüber rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die Information hat schriftlich unter Angabe von Tag, Ort, Zeit, Zweck, Teilnehmerzahl und kalkulierter Kosten des Lehrganges bzw. der Beratung zu erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang bzw. die Beratung zuständigen Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann.

Tagegeld

Zur Durchführung der Aufgaben des KVFC und seiner Organe kann auf Beschluss des Vorstandes Tagegeld gezahlt werden.

§ 14

Erstattung von Auslagen

- (1) Bei Tagungen mit den Abteilungsleitern der Vereine tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse des KVFC erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 15

Gebühren

- (1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen des KVFC sind gebührenpflichtig. Die Strafbestimmungen sind im Teil 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des KVFC geregelt.
- (2) Die Verfahrensgebühren im KVFC betragen bei Anträgen und der Einlegung von Rechtsmitteln

in erster Instanz		
im Erwachsenenbereich		50,00 €
im Nachwuchsbereich		25,00 €
in zweiter Instanz		
im Erwachsenenbereich		100,00 €
im Nachwuchsbereich		50,00 €

 Für Organe des KVFC entfallen diese Gebühren.
- (3) Gebühren für besondere Leistungen im Erwachsenenbereich

- Gebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen	bis	20,00 €
- Verwaltungsentscheidungen		15,00 €
- Gnadengesuch		125,00 €
- (4) Gebühren für besondere Leistungen im Nachwuchsbereich

- Gebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen	bis	15,00 €
- Gnadengesuch		62,50 €
- Ausstellung bzw. Erteilung Sonderspielrecht für retardierte Spieler		15,00 €
- (5) Gebühren für nicht fristgemäße Zahlungen

- Mahngebühr	bis	25,00 €
--------------	-----	---------
- (6) Verhandlungsgebühren:

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (siehe RVO des SFV) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Pauschalen Gebühren bei Kammerentscheidungen betragen 40,00 €. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO des SFV.

§ 16

Ehrungen / Besondere Anlässe

- (1) Um die Verdienste langjähriger Funktionäre des KVFC zu würdigen, kann der Vorstand auf Antrag eine Bezuschussung zu einem Geschenk beschließen.
- (2) An runden Geburtstagen (50, 60, 70 und jedes weitere 5. Jahr) überreicht der KVFC ein Sachgeschenk im Werte von 50,00 € zuzüglich Blumen im Werte von 15,00 €.
- (3) Bei Vereinsjubiläen kann der KVFC auf Antrag eine zweckgebundene Zuwendung beschließen, dessen Höhe dem Ereignis und dem Haushaltmitteln des KVFC entsprechen muss.
- (4) Die dafür anfallenden Mittel sind jährlich im Finanzplan des Vorstandes gesondert auszuweisen.
- (5) Weitergehende Ehrungen und Auszeichnungen regelt die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SFV.

§ 17

Ausführungsbestimmungen

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand des KVFC.
- (2) Alle Zahlungen aus Gebühren, Strafen und Beiträgen sind auf das Konto des KVFC Bei der SPK Chemnitz IBAN DE88 8705 0000 3507 0027 00, BIC: CHEKDE81XXX zu überweisen.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand des KVFC mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.